

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.04.2012

Aufklärung über Einsatz durch Beamte der Polizeiinspektion Passau bei einer Fahrradverkehrskontrolle

Gemäß Presseberichterstattung wurde der Augenarzt S. B. bei einer Fahrradverkehrskontrolle am 03.03.2011 während seiner Festnahme erheblich verletzt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie genau stellte sich der Ablauf des Einsatzes dar?
b) Aus welchem Anlass erfolgte die Verkehrskontrolle, die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die Festnahme?
c) Wie beurteilt die Bayerische Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens der Polizeibeamten?
2. Welche Dienststellen haben wann die polizeilichen Ermittlungen geführt und welches Ergebnis hatten diese?
3. Zu welchen Ergebnissen führten die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen?
4. Aus welchen Gründen wurden die Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Polizeibeamten von der Staatsanwaltschaft eingestellt?
5. Aus welchen Gründen wurde Anklage gegen S.B. erhoben?
6. Hat der Einsatz
 - a) zu dienstrechtlichen Konsequenzen für oder Hinweisen an die beteiligten Beamten geführt, wenn ja, zu welchen?
 - b) zu Korrekturen in der Aus- und Fortbildung oder für die Einsatztaktik geführt, wenn ja, zu welchen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 13.06.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Zu 1. a):

Der Einsatzablauf war auch Gegenstand der staatsanwalt-

schaftlichen Ermittlungen. Daher wird hierzu auf die Darstellung in Ziffer 3 verwiesen.

Zu 1. b):

Der Anlass der Verkehrskontrolle und Anwendung unmittelbaren Zwangs ergibt sich ebenfalls aus Ziffer 3.

Herr S. B. wurde zur Durchführung der weiteren erforderlichen Maßnahmen (z. B. Identitätsfeststellung/-überprüfung, Blutentnahme) bezüglich der im Raum stehenden Delikte (Rotlichtverstoß, Trunkenheit im Straßenverkehr, Widerstand gegen Vollzugsbeamte) und vor dem Hintergrund, dass er sich der Kontrolle entzog, flüchtete, nach dem Ergreifen um sich schlug und versuchte, sich loszureißen, vorläufig festgenommen.

Zu 1. c):

Siehe hierzu Ziffern 2, 4 und 6 a.

Zu 2.:

- Ermittlungen gegen den Radfahrer, Herrn B., wegen Rotlichtverstoßes, Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte der PI Passau:

Diese Anzeige wurde durch die Polizeiinspektion (PI) Passau bearbeitet und durch das Polizeipräsidium (PP) Niederbayern der Staatsanwaltschaft Passau am 19.05.2011 zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Passau informierte das PP Niederbayern am 06.09.2011, dass ein Strafbefehl beim Amtsgericht beantragt worden ist. Mit Verfügung vom 07.10.2011 wurden Nachermittlungen von der Kriminalpolizeiinspektion Straubing bzw. deren nachgeordneten Kriminalpolizeistation Deggendorf angefordert, welche mit Präsidialschreiben vom 10.11.2011 der Staatsanwaltschaft Passau vorgelegt worden sind. Auf telefonische Nachfrage beim Amtsgericht Passau am 08.05.2012 wurde mitgeteilt, dass über den Strafbefehlsantrag derzeit noch nicht abschließend entschieden ist. Von einer Anklageschrift gegen Herrn B. ist nichts bekannt.

- Ermittlungen gegen Polizeibeamte der PI Passau wegen Körperverletzung im Amt zum Nachteil von Herrn B.:

Herr B. erstattete am 16.06.2011 (Tatzeit 03.03.2011) bei der Staatsanwaltschaft Passau Anzeige wegen „schwerer vorsätzlicher Körperverletzung und versuchten Totschlages“ gegen die Polizeibeamten. Die Kriminalpolizeistation (KPS) Deggendorf wurde am 26.07.2011 von der Staatsanwaltschaft Passau über das Polizeipräsidium Niederbayern mit der Übernahme der Sachbearbeitung beauftragt. Die polizeilichen Ermittlungen haben den Tatvorwurf nach Angaben des Polizeipräsidiums Niederbayern nicht erhärtet bzw. bestätigt. Es lagen insbesondere keine konkreten Hinweise vor, dass bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs die

Grundsätze der Verhältnismäßigkeit missachtet worden sind. Die Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft Passau am 11.11.2011 vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Passau vom 27.03.2012 gem. § 170 Abs. 2 StPO, Az. 205 Js 10546/11, eingestellt. Herr B. hat gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde eingelegt.

- Ermittlungen gegen Polizeibeamte der PI Passau wegen Diebstahl eines Fahrrads zum Nachteil von Herrn B.:

Herr B. erstattete am 20.09.2011 (Tatzeit 03.03.2011) bei der Polizeiinspektion Passau Anzeige wegen Fahrraddiebstahls gegen einen der beiden eingesetzten Beamten. Die Übernahme der Sachbearbeitung durch die KPS Deggendorf erfolgte am 12.10.2011. Durch die polizeilichen Ermittlungen konnte der Verbleib des Fahrrades nicht geklärt werden. Aufgrund der Zeugenaussage des Taxifahrers stellte sich heraus, dass dieser Herr B. zu dem abgestellten Fahrrad gefahren hatte. Die Anzeige wurde der Staatsanwaltschaft Passau seitens des PP Niederbayern mit Schreiben vom 11.11.2011 vorgelegt. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Passau vom 27.03.2012 gem. § 170 Abs. 2 StPO, Az. 205 Js 10546/11, eingestellt. Herr B. hat gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde eingelegt.

Zu 3.:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Passau ergaben folgenden Sachverhalt:

Der Augenarzt, Herr B., wurde am 3. März 2011 in Passau gegen 23.30 Uhr durch zwei uniformierte Polizeibeamte einer Verkehrskontrolle unterzogen. Nach der Wahrnehmung der Polizeibeamten hatte er mit dem Fahrrad eine Straße trotz roten Lichtzeichens überquert. Nachdem Herr B. einer mündlichen Anhalteaufforderung keine Folge geleistet hatte, hielt einer der Polizeibeamten sein Fahrrad am Gepäckträger fest. Auch Herr B. wurde an den Armen festgehalten, da er sich weiterhin entfernen wollte. Nachdem Herr B. versuchte, die Arme wegzuziehen, und um sich schlug, brachten ihn die Beamten zu Boden und fixierten ihn mit Handschellen. Als er in das Dienstfahrzeug verbracht werden sollte, wehrte sich Herr B. heftig und blockierte mit den Beinen die Fahrzeugtüre, sodass eine erhebliche Kraftanstrengung der Beamten erforderlich war.

Bei der Polizeiinspektion Passau angekommen, weigerte er sich, das Polizeifahrzeug zu verlassen, und wurde deshalb von einem Beamten aus dem Fahrzeug gezogen. Als Herr B. erneut versuchte, sich loszureißen, fixierte ihn ein Beamter, indem er ihm den rechten Arm auf den Rücken drückte. Herr B. versuchte weiterhin, sich aus dem Griff zu lösen. Dabei gerieten er sowie der ihn fixierende Polizeibeamte aus dem Gleichgewicht und stürzten nach vorne. Bei dem Sturz zogen sich Herr B. eine Platzwunde an der linken Kopfhälfte und der Polizeibeamte eine Verstauchung am linken Zeigefinger zu.

Die beiden Polizeibeamten schilderten in ihren Einlassungen die Geschehnisse im Wesentlichen identisch. Herr B. gab an, dass er bei der Verkehrskontrolle „mit maximaler Wucht“ auf den geteerten Untergrund geschmettert worden sei und ein Beamter auf seinen Rippenbögen „herumgewippt“ habe. Hinsichtlich des Vorfalls vor der Dienststelle der Polizeiin-

spektion Passau äußerte er, dass der eingesetzte Beamte „mit maximaler Wucht“ seinen Kopf auf den geteerten Boden geschmettert habe.

Eine etwa eine Stunde nach der Verkehrskontrolle bei Herrn B. entnommene Blutprobe führte zum Nachweis einer Blutalkoholkonzentration von 1,38 Promille. Hinsichtlich des Geschehens bei der Verkehrskontrolle wurden fünf Zeugen vernommen; hinsichtlich des zweiten Teils des Geschehens gab es keine unmittelbaren Tatzeugen. Ein Rettungssanitäter und ein Arzt gaben zum Zustand des Herrn B. übereinstimmend an, dass dieser sehr aggressiv bzw. erregt gewesen sei. Der Rettungssanitäter gab auch an, dass Herr B. während der Wartezeit die anwesenden Polizeibeamten auch provoziert habe.

Zu 4.:

Die Staatsanwaltschaft Passau hat das auf die Strafanzeige des Herrn B. gegen die Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt eingeleitete Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 27. März 2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß Art. 60 PAG gerechtfertigt gewesen sei. Die Beamten seien zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt gewesen, da sich Herr B. der Verkehrskontrolle entziehen wollte. Hinsichtlich des zweiten Teils des Geschehens wurden den Angaben des Herrn B. kein Glauben geschenkt. Die Einlassung der Polizeibeamten wertete die Staatsanwaltschaft als glaubhaft und nachvollziehbar; sie deckten sich insbesondere auch mit den Schilderungen des Rettungssanitäters zum Verhalten des Herrn B.

Zu 5.:

Die Staatsanwaltschaft Passau hat nach Abschluss der Ermittlungen gegen Herrn B. beim Amtsgericht Passau einen Strafbefehl wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung beantragt, da sich Herr B. nach Bewertung der Staatsanwaltschaft ohne Rechtfertigung gegen rechtmäßige polizeiliche Diensthandlungen gewaltsam zur Wehr gesetzt und einen Beamten verletzt hatte. Das Amtsgericht Passau hat über den Strafbefehlsantrag noch nicht entschieden.

Zu 6. a):

Nach Angaben des zuständigen Polizeipräsidiums Niederbayern ergaben sich bislang aus dem Ermittlungsverfahren und dem parallel geführten Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren keine Gründe, dienstaufsichtlich gegen die Beamten vorzugehen und entsprechende Maßnahmen auszusprechen. Nach rechtskräftigem Abschluss der Strafverfahren werden die dort gewonnenen Erkenntnisse in eine nochmalige dienstaufsichtsrechtliche Prüfung einbezogen werden.

Zu 6. b):

Die Polizeibeamtinnen und -beamten der Bayerischen Polizei werden bereits jetzt umfassend und unter Berücksichtigung deeskalativer Strategien in ihrem Einsatzverhalten geschult und ständig fortgebildet.

Aufgrund des in Rede stehenden Sachverhaltes sind daher derzeit keine Korrekturen in der Aus- und Fortbildung oder für die Einsatztaktik erforderlich.